

Frauenfeld, 19. Oktober 2020

Entscheid Nr. 49

BOA/PG Nr. 2020.07-006

Politische Gemeinde Münchwilen Gewässerraumlینienplan Chräbsbach, Fabrikwiesstrasse bis Murg

1. Der vom Gemeinderat Münchwilen am 10. März 2020 beschlossene Gewässerraumlینienplan Chräbsbach, Fabrikwiesstrasse bis Murg, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Münchwilen, Im Zentrum 4, Postfach 36, 9542 Münchwilen, unter Beilage von drei Gewässerraumlینienplänen, je mit Genehmigungsvermerk (A-Post Plus)
 - Fröhlich Wasserbau AG, Allmendweg 31, 8500 Frauenfeld
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Amt für Raumentwicklung, Abteilung Natur- und Landschaft
 - Amt für Raumentwicklung unter Beilage von einem Dossier des Gewässerraumlینienplanes, mit Genehmigungsvermerk

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 14. Juli 2020 ersuchte die Gemeinde Münchwilen um Genehmigung des Gewässerraumlینienplanes Chräbsbach, Fabrikwiesstrasse bis Murg. Der Gewässerraumlینienplan wurde vom Gemeinderat Münchwilen am 10. März 2020 beschlossen. Die öffentliche Auflage fand vom 13. März bis am 1. April 2020 statt. Dagegen sind zwei Einsprachen eingegangen. Eine Einsprache wurde zurückgezogen. Die zweite Einsprache bewirkte eine geringfügige Anpassung am Gewässerraumlینienplan. Diese Anpassung wurde vom Gemeinderat am 30. Juni 2020 im vereinfachten Verfahren beschlossen.

Aufgrund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

Seit Januar 2011 sind die neuen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes bezüglich Gewässerraum in Kraft. Art 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für deren natürlichen Funktionen, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung festzulegen. Die Abgrenzung des Gewässerraumes erfolgt gemäss § 34

2/2

des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG; RB 721.1) durch die Festlegung von Gewässerraumlinien.

Im Jahre 2015 führte ein Unwetter in Münchwilen zu teilweise schweren Überschwemmungen. Daraufhin beauftragte die Gemeinde Münchwilen die Fröhlich Wasserbau AG mit der Projektierung des Hochwasserschutzes am Chräbsbach.

Mit dem vorliegenden Gewässerraumlinienplan wird im Abschnitt zwischen der Fabrikwiesstrasse bis zur Mündung in die Murg der Gewässerraum für den Chräbsbach (Gewässer Nr. 08.24) nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) grundeigentümerverbindlich festgelegt. Damit wird der für den Hochwasserschutz und für ökologische Aufwertungen notwendige Raum gesichert.

Der Chräbsbach befindet sich zwar in einem Vernetzungskorridor, jedoch ohne gewässerbezogene Schutzziele. Die Festlegung des minimalen Gewässerraumes erfolgt deshalb auf der Grundlage von Art. 41a Abs. 2 GSchV. Die gewählte Gewässerraumbreite von 20 Meter erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.

Mit der grundeigentümerverbindlichen Festlegung darf der Gewässerraum nur noch extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden (Art. 41c GSchV und § 35 WBSNG in Verbindung mit § 19 WBSNV (RB 721.1)). Für die Gewässerabschnitte mit einer grundeigentümerverbindlichen Festlegung der Gewässerraumlinien gemäss WBSNG entfallen die Gewässerabstände nach § 76 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700).

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die involvierten Fachstellen keine Vorbehalte gegen den Gewässerraumlinienplan Chräbsbach, Fabrikwiesstrasse bis Murg, angebracht. Die Vorlage entspricht den Anforderungen von § 5 Abs. 3 PBG und kann somit genehmigt werden.



Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin

Carmen Haag

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 20. OKT. 2020